



Staatliches Amt für Arbeitsschutz Arnsberg

Staatliches Amt für Arbeitsschutz Arnsberg .. Postfach 5665 - 59806 Arnsberg

Firma
Hoffmeier
Industrieanlagen GmbH & Co.KG
Stahl-und Maschinenbau-Umwelt-und
Anlagentechnik
Kranstrasse 45

59071 Hamm

Dienstgebäude: Königstr. 22, 59821 Arnsberg
Telefon: 02931/555-0
Telefax: 02931/555-299
E-Mail: poststelle@stafa-ar.nrw.de

Auskunft erteilt: Herr Roffmann
Durchwahl: (02931) 555- 101
E-Mail: roffmann@stafa-ar.nrw.de

Datum: 19.05.2006

Ihr Zeichen und Tag

Unser Zeichen (bitte in der Antwort angeben)
2.3/Rf

Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen
(Strahlenschutzverordnung - StrlSchV -) vom 20.07.2001 (BGB1. I S.
1714) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.06.2002 (BGB1. I
S.1869)

Genehmigung zur Tätigkeit in fremden Anlagen oder Einrichtungen
gem. § 15 StrlSchV

Ihr Genehmigungsantrag vom 15.05.2006

Genehmigung Nr. 1/2006 R

A

Hiermit erteile ich der Firma

Hoffmeier Industrieanlagen GmbH & Co.KG
Stahl-und Maschinenbau-Umwelt-und Anlagen-
Technik
Kranstr.45

59071 Hamm

Servicezeit: Montag bis Freitag
08.30-15.00 Uhr

Telefon außerhalb
der Dienstzeit:
02931/555-260 (Anrufbeantworter)

Internet:
<http://www.stafa-arnsberg.nrw.de>

vertreten durch

**Herrn
Alfons Bernhard Hoffmeier
Im Grund 37**

59519 Möhneseesee-Günne

aufgrund von § 15 der Strahlenschutzverordnung in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 17 des Atomgesetzes (AtG) vom 15.07.1985 (BGBl. I S. 1565) in der zur Zeit geltenden Fassung, die Genehmigung, in fremden Anlagen oder Einrichtungen unter Aufsicht des Genehmigungsinhabers stehende Personen zu beschäftigen oder als Strahlenschutzverantwortlicher die Aufgaben selbst wahrzunehmen.

Diese Genehmigung ist befristet; sie gilt bis zum 01.06.2011 und ist nicht übertragbar.

Die Genehmigung gilt im Rahmen folgender Tätigkeiten:

- Rückbau von Kernkraftwerken
- Sicherer Einschluss von kerntechnischen Anlagen
- Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten in kerntechnischen Anlagen

B

Strahlenschutzverantwortlicher/Strahlenschutzbeauftragte

Strahlenschutzverantwortlicher im Sinne des § 31 Abs. 1 StrlSchV ist Alfons Bernhard Hoffmeier.

Strahlenschutzbeauftragte im Sinne des § 31 Abs. 2 StrlSchV sind Hans-Joachim Kalinowsky, Renate Kalinowsky (stellv.), Ulrich Thomas (stellv.).

C

Auflagen

Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

Vor Beginn der Beschäftigung von Bezugspersonen¹ ist zwischen dem Inhaber dieser Genehmigung und dem

¹ Personen, die im Rahmen dieser Genehmigung in einer fremden Anlage oder Einrichtung beschäftigt werden bzw. beschäftigt werden sollen, werden "Bezugspersonen" genannt.